

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

416

III. Ausgabe.

Wien, am 31. Dezember 1931.

Untersagung von Theatervorstellungen.

Nichteinhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften in einigen Theatern.

Der Wiener Magistrat ist heute verständigt worden, dass in einer Reihe von Privattheatern das ständige technische Theaterpersonal abends im Betriebe nicht mehr tätig sein werde. Ohne in dem Konflikt zwischen den Theaterunternehmungen und der Union des ^{Bühnen-} und Kinopersonales irgendwie Stellung zu nehmen, hat der Magistrat in Wahrung der Obsorge für die Betriebssicherheit die in Betracht kommenden Theaterdirektionen darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmungen des Theatergesetzes bei den Vorstellungen genau eingehalten werden müssen. So muss ein mit der ganzen Beleuchtungseinrichtung des Theaters vertrauter und vom Magistrat genehmigter Beleuchter anwesend sein; die Bedienung des Schutzvorhanges muss einer mit dessen Handhabung vertrauten Person, dem sogenannten Kurtinewärter, übertragen sein; bei der Vorstellung muss eine mit dem szenischen Aufbau und der Bedienung der Bühnenschinerie vertraute und dem Magistrat namhaft gemachte Person, der Bühnenmeister, anwesend sein; ebenso müssen die auf Grund des Theatergesetzes für den einzelnen Theaterbetrieb vorgeschriebenen Hausfeuerwächter unbedingt anwesend sein.

Vor jeder Vorstellung ist nach den Vorschriften des Theatergesetzes ein behördlicher Rundgang durch das ganze Theater vorzunehmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei zu überprüfen. Die Theaterdirektionen sind daher auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vorstellung untersagt werden müsse, wenn anlässlich des behördlichen Rundganges festgestellt werden sollte, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt seien. Jedenfalls aber müsse die Vorschrift, dass die Theaterbesucher erst dann eingelassen werden dürfen, wenn festgestellt sei, dass vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkt keine Einwendungen bestehen, strengstens eingehalten werden.

Bei dem behördlichen Rundgang vor den Abendvorstellungen ist nun in einer Reihe von Theatern festgestellt worden, dass die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten wurden. Insbesondere war in einigen Fällen kein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Beleuchter anwesend. Da die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Gründen der Feuer- und Sicherheitspolizei unbedingt notwendig ist, musste im Sinne des Gesetzes die Vorstellung in diesen Theatern untersagt werden.